

SATZUNG

Förderverein

des Hochheimer Ski- und Tennisverein e.V.



Fassung vom 02. Februar 2011

Änderung 03. August 2012

Satzung

des Fördervereins des Hochheimer Ski- und Tennisverein e.V.

(Eintragung Amtsgericht Wiesbaden VR)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Hochheimer Ski- und Tennisverein“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Flörsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports im Bereich der Jugend, als auch im Bereich der Aktiven (Herren- und Damenmannschaft) durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr.1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Hochheimer Ski- und Tennisverein e.V. Dessen Vereinszweck ist,
 - a. die Pflege des Sports
 - b. die Kameradschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern zu fördern
 - c. die Jugendarbeit in allen Bereichen zu pflegen.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. die Sammlung von Spenden,
 - c. die Beschaffung von Preisen und Auszeichnungen für Turnierwettbewerbe.

-
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beigefügt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Hochheimer Ski- und Tennisverein oder den Förderverein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - b. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
 - c. durch Tod, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- (2) Bei Ausschluss des Mitglieds ist diesem vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied außerordentliche Verdienste für den Verein erbracht hat.
- (4) Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von ihrer Beitragspflicht befreit werden.
- (5) Minderjährige Mitglieder haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.
- (6) Die Beiträge sind am 01. Februar eines Jahres fällig.
- (7) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es ist generell zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- (4) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch max. zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 01. März eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- (2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4 g Abs. 1 und 2 im Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 a BDSG).
- (3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den ersten und zweiten Vorsitzenden in Form der Einzelvertretungsberechtigung vertreten. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (6) Als Vorstandsmitglieder sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis satzungsmäßig ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar spätestens zwei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine alsbaldige Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

-
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat per E-Mail, hilfsweise per Post zu erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnte Aufnahmebewerbers,
 - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihre gesetzlichen Vertreter ab.

Die Erteilung einer stillen Vollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

-
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (9) Wahlen sind geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorstandsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- (3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Liquidation

- (1) Die Liquidation obliegt dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

§ 15 Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Liquidation) oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Hochheimer Ski- und Tennisverein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der erste Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.